



# WWCS

Whippet und Windspiel Club der Schweiz

## Statuten

[www.wwcs.ch](http://www.wwcs.ch)



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	
1. Erwerb der Mitgliedschaft	4
2. Erlöschen der Mitgliedschaft	6
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
III. Haftbarkeit	8
IV. Organisation	8
V. Finanzen	12
VI. Statutenrevision	12
VII. Auflösung des Clubs	12
VIII. Schlussbestimmungen	13

## Abkürzungen

Fédération Cynologique Internationale	FCI
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Schweizerisches Hundestammbuch	SHSB
Whippet und Windspiel Club der Schweiz	WWCS
Zentralvorstand der SKG	ZV
Zuchtzulassungsprüfung	ZZP



# STATUTEN

des

## Whippet und Windspiel Clubs der Schweiz (WWCS)

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Artikel 1

Name und Sitz

Der Whippet und Windspiel Club der Schweiz (WWCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG - Statuten.

#### Artikel 2

Zweck

Der Club bezweckt:

- a) die Erhaltung, Förderung und Verbreitung der Rassen Whippet und Italienisches Windspiel sowie die Beratung und den Erfahrungsaustausch in allen Belangen der artgerechten Haltung von Whippets und Italienischen Windspielen;
- b) die Wahrung der erwünschten Rasseigenschaften und rasse-spezifischen Anliegen in der Zucht, an Ausstellungen, an Rennen und Coursings im Rahmen der geltenden Standards der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und unter Beachtung des Zuchtziels „Schönheit und Leistung“. Ziel ist es insbesondere, den Whippet\* als schönen, eleganten und anatomisch einwandfreien Hund mit sehr viel Adel, Ausstrahlung und Harmonie, aber auch als sportlichen und kräftigen Rennhund mit viel Schneid und sicherem Wesen zu erhalten; ebenso das Italienische Windspiel\*\* als den kleinsten, feingliedrigen und anmutigen, aber doch widerstandsfähigen Windhund;  
\* (162)      \*\* (200)
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettbewerben und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Whippets und Italienischen Windspiele, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Clubs wahrnehmen;



- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Clubs der gleichen Rassen und der übrigen Windhundrassen;
- j) die Wahrung der allgemeinen Interessen bei Rennveranstaltungen und Reglementen, sowie die Förderung der Rennwhippets mittels Durchführung von Trainingskursen und spezifischen Vorträgen für das Renngeschehen.

### **Artikel 3**

#### *Zweckverfolgung*

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Whippets und Italienischen Windspielen;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von clubinternen und CAC - Ausstellungen, Wettbewerben und andern Veranstaltungen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- h) Wahl und rassespezifische Aus- und Weiterbildung von Richteranwältern;
- i) Wahl von Richtern;
- k) Aktivierung von Ausstellungen und Wettbewerben durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Artikel 4**

#### *Mitglieder*

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden: Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.



Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Clubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Club eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Clubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Club ist berechtigt, bei vorliegender Einwilligung des Mitgliedes, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintritts in den Club) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

### **Artikel 5**

#### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Club eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Artikel 6**

#### *Ehrenmitglieder*

Der Club kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können vom Club zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

#### *Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG -Sektion waren, werden auf Antrag des Clubvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht.



## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

### **Artikel 7**

*Erlöschungsgründe* Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Artikel 8**

*Austritt* Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Clubjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Clubjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **Artikel 9**

*Streichung* Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

*Rekursrecht* Ausser im Falle der Streichung wegen Nichterfüllens der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben.

Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### **Artikel 10**

*Wirkung* Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG -Sektionen nicht verbindlich.

### **Artikel 11**

*Ausschluss* Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder der SKG.



- Verfahren* Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
- Rekursrecht* Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
- Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
- Publikation* Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

#### **Artikel 12**

- Wirkung* Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in andern SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich (keine Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG, SHSB wird gesperrt, ein geschützter Zwingername wird gelöscht, gegebenenfalls Streichung von der Richter- und Richteranwalt-Liste)

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Artikel 13**

- Rechte* Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 14**

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

#### **Artikel 15**

- Pflichten* Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.



### **Artikel 16**

#### *Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Bei Eintritt nach dem 31. Oktober (Datum / Unterschrift) entfällt der Jahresbeitrag für das laufende Jahr.

### **III. HAFTBARKEIT**

#### **Artikel 17**

#### *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten des Clubs, umgekehrt haftet auch der Club nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Artikel 18**

#### *Organe*

Die Organe des Clubs sind:  
a) die Generalversammlung;  
b) der Vorstand;  
c) die Kontrollstelle.

#### **Artikel 19**

#### *Generalversammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die andern Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### **Artikel 20**

#### *Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.





*Anträge* Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

### **Artikel 21**

*Ausserordentliche Generalversammlung* Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrages durchzuführen.

### **Artikel 22**

*Beschlussfähigkeit* Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

*Protokoll* Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Artikel 23**

*Kompetenz* Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten;
  2. des Kassiers;
  3. des Zuchtwartes;
  4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  5. der Kontrollstelle;
  6. von Ausstellungs- und Wesensrichteranwältern.
- h) Beschlussfassung über Reglemente;



- i) Abänderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Auflösung des Vereins.

#### **Artikel 24**

##### *Abstimmungen*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht).

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Enthaltungen zählen nicht).

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Das absolute Mehr bei einer Wahl oder Abstimmung ist erreicht, wenn man mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält. Dabei werden leere und ungültige Stimmen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzu-gerechnet.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

#### **Artikel 25**

##### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Präsident, Kassier und Zuchtwart werden ins Amt gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein.

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Sämtliche den Club betreffende Unterlagen werden aufbewahrt.



### **Artikel 26**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäss einberufen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder an den Beratungen teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### **Artikel 27**

#### *Aufgaben*

Dem Präsidenten obliegen insbesondere:

- a) die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) die Vertretung des Clubs nach aussen.

### **Artikel 28**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

### **Artikel 29**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

### **Artikel 30**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Clubrechnung auf Jahresende ab.

### **Artikel 31**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.



#### *Kontrollstelle*

### **Artikel 32**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **V. FINANZEN**

### **Artikel 33**

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

## **VI. STATUTENREVISION**

### **Artikel 34**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Wollen die Eigentümer von Italienischen Windspielen einen eigenen Rasseclub für die Betreuung ihrer Rasse gründen, tritt der Club diesen Bestrebungen nicht entgegen.

## **VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS**

### **Artikel 35**

Die Auflösung des Clubs kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Bei der Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert fünf Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert Heim Stiftung in Bern.



## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **03.03.2019** angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

Die Funktionsbezeichnungen in den vorliegenden Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Februar 2013.

### Im Namen des Whippet und Windspiel Clubs der Schweiz (WWCS)

Der Präsident:

Die Aktuarin:



sig. Simon Wullschleger



sig. Claudia Wachsmuth

Die an der Generalversammlung des Whippet und Windspiel Clubs der Schweiz vom **03.03.2019** angenommenen Änderungen an den Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom ..... in Bern.

Im Namen des Zentralvorstandes

Der Präsident:

Der Vizepräsident

sig. ....

sig. ....



Die an der Generalversammlung des Whippet und Windspiel Clubs der Schweiz vom 3. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 17. Juli 2019

Im Namen des Zentralvorstands



---

Hansueli Beer  
Präsident



---

Dr. oec. Walter Müllhaupt  
Präsident AA Recht/Statuten